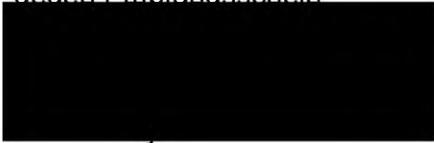
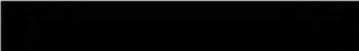
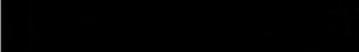


Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz
gegen Empfangsschein



Aktenzeich BI-60 - 2015 - 31061 **Auskunft** 
Zimmer- 431 **Telefon:**  Datum 16.11.2015
Telefax: 0261 108-8-421 **E-Mail:** 

Bauort: Monreal, Außenbereich; Kehrig, Außenbereich
Gem. Flur-Flurst.: Gemarkung: Monreal,, Flur: 16, Flurstück: 7/6, Gemarkung: Kehrig,,
Flur: 10, Flurstück: 5, 6, 7

Vorhaben: Errichtung und Betrieb 1 WEA Monreal , 1 WEA Kehrig
Anlagentyp jeweils GE 2.75-120, Rotordurchmesser 120 m,
Nabenhöhe 139 m, Gesamthöhe 199 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 16.05.2015 erlassen wir gemäß den §§ 4, 6, 10, 12, und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756) geändert durch Art. 3 V vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhanges in den jeweils gültigen Fassungen im vereinfachten Verfahren folgenden

B e s c h e i d :

Der Firma  wird - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter - die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von 1 WEA Monreal , 1 WEA Kehrig Anlagentyp jeweils GE 2.75-120, Rotordurchmesser 120 m, Nabenhöhe 139 m, Gesamthöhe 199 m auf den o.a. Grundstücken gemäß den eingereichten sowie anhängenden Antrags- und Planunterlagen und - zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

I. Immissionsschutz/Arbeitsschutz:

Errichtung von zwei Windkraftanlagen (WKA):

WKA-Nr.:	Hersteller, Typ	Leistung in MW:	NH in m:	RD in m:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück
WKA 1	General Electric GE 2.75-120	2,75	139	120	Monreal	16	7/6
WKA 2	General Electric GE 2.75-120	2,75	139	120	Kehrig	10	5,6,7

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- Schallimmissionsprognose Nr. 2015-06-1 vom 10.14.2015 der Fa. Terragraphica GmbH, Dautenheimer Landstr. 21, 55232 Alzey,
- 1. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Nr. 2015-06-2 vom 13.08.2015 der Fa. Terragraphica GmbH, Dautenheimer Landstr. 21, 55232 Alzey,
- Schattenwurfprognose Nr. 2015-07-1 vom 13.04.2015 der Fa. Terragraphica GmbH, Dautenheimer Landstr. 21, 55232 Alzey,
- Selbstverpflichtung der Fa. NES New Energies Systems AG, Gartenstraße 30, 56727 Mayen, vom 14.08.2015 zum Einsatz der Eisansatzerkennungssysteme,
- „Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE 1.x und 2.x Windenergieanlagen“ Nr. 8111084613 Rev.1 der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Hamburg vom 02.02.2015,
- Gutachten „Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID“ Nr. 75138 Rev.3 der Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Hamburg vom 09.10.2014

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

Schall

1. Die Schallleistungspegel der o.g. beantragten Windkraftanlagen WKA 1 und WKA 2 vom Typ General Electric, GE 2.75-120 mit einer Nabenhöhe von 139 m und einem Rotordurchmesser von 120 m dürfen gemäß dem o.g. 1. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Nr. 2015-06-2 vom 13.08.2015 zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr 106,2 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
(Hinweis: Gemäß o.g. Immissionsprognose wurde für die Serienstreuung

1,2 dB(A) und für die Unsicherheit der Vermessung 0,5 dB(A) angesetzt.)

2. Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
3. Nach Errichtung der Anlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Anstelle der Bescheinigung kann auch durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis geführt werden, dass die Emissionsdaten der Anlagen nicht höher sind als diejenigen, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden.
4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf gemäß dem o.g. 1. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Nr. 2015-06-2 vom 13.08.2015 unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Cond, Nr. 8	nachts:	45	dB(A)
IP B	Cond, Nr. 1	nachts:	45	dB(A)
IP K	Kehrig, Bausberger Str. 40	nachts:	40	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
6. Durch eine geeignete Messstelle für Immissionsschutz ist nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an den maßgeblichen Immissionsorten:

IP A	Cond, Nr. 8	nachts:	45	dB(A)
IP B	Cond, Nr. 1	nachts:	45	dB(A)
IP K	Kehrig, Bausberger Str. 40	nachts:	40	dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen.

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den

Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen.

Schattenwurf

- Die beantragten zwei Windkraftanlagen vom Typ General Electric, GE 2.75-120 mit einer Nabenhöhe von 139 m und einem Rotordurchmesser von 120 m sind gemäß der o.g. Schattenwurfprognose Nr. 2015-07-1 vom 13.04.2015 mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszustatten und so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten an den maßgeblichen Immissionsorten bei Addition der Zeiten von allen beantragten, schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein zusätzlicher Beitrag zum Schattenwurf mehr entstehen.

- An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
- Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
- Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.